



Bad Essen

im Osnabrücker Land

Flächennutzungsplan 61. Änderung

(Gewerbegebiet,
OT Hördinghausen)

Kartierung Avifauna;
Brutvögel

Projektnummer: 219048
Datum: 2020-10-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	BRUTVOGELBESTANDSAUFNAHME	4
3.1	Methodisches Vorgehen	4
3.2	Ergebnisse	5
3.3	Bewertung	7
4	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	8

Wallenhorst, 2020-10-08

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.v. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2020-10-08

Proj.-Nr.: 219048

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Gemeinde Bad Essen plant die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten des hier in der Gemeinde Bad Essen ansässigen Unternehmens (Kesseböhmer GmbH).

Das Plangebiet der Bauleitplanung liegt westlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Kesseböhmer im Ortsteil Dahlinghausen, Bad Essen. Nördlich verläuft die „Wittlager Kreisbahn“ und die „Mindener Straße“/ Bundesstraße 65, südlich grenzt offene Landschaft an. Es grenzt westlich an bereits vorhandene Siedlungs-(Gewerbe)strukturen an und befindet sich somit im Übergang von Gewerbegebieten zur freien Landschaft. Im Bereich dieser Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel gegeben.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Gemeinde Bad Essen sind im Vorfeld der Planung faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel durchgeführt worden. Die faunistischen Kartierungen wurden notwendig um die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und der Eingriffsregelung im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln.

2 Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsraum befindet sich westlich des bestehenden Betriebsgeländes der Firma Kesseböhmer im Ortsteil Dahlinghausen, Bad Essen. Er betrifft die unmittelbar von der Planung betroffene Ackerfläche sowie die unmittelbar angrenzenden planungsrelevanten Bereiche/ Strukturen (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind). Das Untersuchungsgebiet beinhaltet somit die landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen der Eisenbahnlinie der „Wittlager Kreisbahn“ im Norden und des Firmengeländes der Firma Kesseböhmer im Osten. Weiterhin wurden die Randbereiche der angrenzenden Nutzungen (Hausgarten nördlich der Kreisbahn, standortgerechte Gehölzpflanzung auf dem Betriebsgelände Kesseböhmer, Baumreihe entlang der Gemeindestraße im Süden und angrenzende Ackerflächen nach Westen und Süden) bei den Erfassungen mit untersucht. Er umfasst eine Flächengröße von insgesamt ca. 5 ha.

Von der Planung sind ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker inklusive eines angrenzenden Entwässerungsgrabens) betroffen.

Das nähere Umfeld wird in westliche und südliche Richtung vor allem von Ackerflächen eingenommen. Östlich und nordöstlich befindet sich der größere Industrie-/Gewerbekomplex der Firma Kesseböhmer. Dort verläuft auch die Eisenbahnlinie der „Wittlager Kreisbahn“ von Westen nach Osten. Westlich in mittlerer Entfernung liegt die Ortschaft Lintorf mit vornehmlich Wohnbebauung, weiter nördlich befindet sich weiterhin die Ortschaft Hördinghausen, in südliche Richtung befinden sich in mittlerer Entfernung die bewaldeten Flächen des Wiehengebirges.

Die intensive Nutzung (Betrieb) der östlich an das Plangebiet befindlichen Firma Kesseböhmer, der Betrieb der „Wittlager Kreisbahn“ und die intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, Lärm) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna (speziell Feld- und Bodenbrüter) einzustufen.

3 Brutvogelbestandsaufnahme

3.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig neben der Erfassung des Brutvogelbestandes Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen¹ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen². Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 6 flächendeckenden Begehungen zwischen Anfang März und Ende Juni 2020. Die Kartierung wurde innerhalb der Flächen des oben beschriebenen Untersuchungsraums (Ackerfläche des Plangebietes und angrenzende Bereiche soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind), durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommenden Vogelarten, mit Schwerpunkt auf der Erfassung von Feld- und Bodenbrütern, und Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). Die kartografische Darstellung von Brutvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz der Brutreviere kam bei der vorliegenden Untersuchung nicht zum Tragen, da keine Art mit besonderer Planungsrelevanz als Status „Revierinhaber“ bzw. ein Brutplatz einer solchen Art im Plangebiet oder seiner Umgebung nachgewiesen werden konnte. An den 6 Begehungsterminen, zwischen März und Juni 2020, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Hierbei wurde insbesondere auf das Vorkommen/ den Nachweis charakteristischer Brutvogelarten des offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) geachtet.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

¹ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

09.03.2020; 26.03. 2020; 16.04. 2020; 12.05. 2020; 26.05. 2020; und 19.06. 2020

3.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Plangebiet und seiner angrenzenden Randbereiche (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2020 im Untersuchungsgebiet insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 7 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren Umgebung. Lediglich der Jagdfasan weist einen Reviermittelpunkt im Plangebiet auf, die Reviermittelpunkte alle anderen Arten mit Status Revierinhaber lagen außerhalb der Ackerfläche des Plangebietes in den angrenzenden strukturgeprägten Bereichen (Hausgärten, Gehölze am Gewerbebetrieb). Für die Arten Habicht, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Star und Turmfalke, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, erfolgte jeweils ein Nachweis bei der Nahrungssuche und/ oder Überflug (Nahrungsgast/ Gastvogel).

Legende:

Fettdruck = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)
 Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015⁵)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

³ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

⁴ Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

⁵ Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

⁶ Krüger, T. et al. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände planungsrelevanter und seltener Arten wurden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen sh. Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei Planungsrelevanten Arten Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	T	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bn)	II	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	I	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	II	
Dorngrasmücke		-	-	-	B		
Grünfink		-	-	-	B		
Habicht	s	-	V	V	G (Ü)	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug am 26.03.20
Hausperling		V	V	V	R (Bv)	III	
Hausrotschwanz		-	-	-	B		
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	II	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	B		
Mehlschwalbe		3	V	V	N	2-3	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalige Beobachtung bei der Nahrungssuche am 19.06.20; mehrere Individuen
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	I	
Rauchschwalbe		3	3	3	N	2	Kein Brut/ Nistplatz im UG, zweimalige Beobachtung bei der Nahrungssuche (12.05; 26.05.20); mehrere Individuen
Ringeltaube		-	-	-	G		
Singdrossel		-	-	-	B		
Star		3	3	3	G (Ü)	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug am 12.05.20
Sumpfrohrsänger		-	-	-	B		
Turmfalke	s	-	V	V	N	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalige Beobachtung eines Individuums bei der Nahrungssuche und ansitzend im nördlich angrenzenden Gehölz
Zilpzalp		-	-	-	B		

7 Südbeck, P. et al 2007: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands

8 Krüger, T. et al. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich.

In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (gärtnerisch genutzte Randbereiche und Baumreihe entlang der südlichen Plangeboietsgrenze) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Im Plangebiet sind keine Gehölze und somit keine Bruthöhlen verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder Star oder sonstige Nistplatzmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich außerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können.

3.3 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan und Mönchsgrasmücke** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Fast alle Reviere dieser Brutvogelarten (Ausnahme: Jagdfasan) befinden sich in den strukturreicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes außerhalb der überplanten Ackerfläche. Auf den offenen Agrarflächen befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand lediglich ein Brutstandort/ Brutrevier des Jagdfasans, gefährdete und charakteristische Vogelarten des Offenlandes, wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel, wurden nicht nachgewiesen.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

Habicht: Einmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug am 26.03.20. Höchstwahrscheinlich dienen die Flächen des Untersuchungsgebietes der Art nicht zur gelegentlichen Nahrungssuche. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen.

Mehlschwalbe: Einmalige Beobachtung bei der Nahrungssuche am 19.06.20. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Rauschschwalbe: Zweimalige Beobachtung mehrerer Individuen bei der Nahrungssuche/Überflug (12.05.20; 26.05.20). Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Star: Einmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug am 12.05.20. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich nicht als gelegentlich genutztes

Nahrungshabitat und weisen somit keinerlei Bedeutung für die Art auf. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Turmfalke: Einmalige Beobachtung eines Individuums beim Überflug/ Nahrungsflug im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Untersuchungsgebietes und ansitzend im nördlich angrenzenden Gehölz. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung, als Teil eines größeren Nahrungsrevieres. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren Umgebung nachgewiesen, möglicherweise brütet der Turmfalke in oder an einem Gebäude der westlich gelegenen Ortschaft Lintorf.

4 Zusammenfassende Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Nistplätze (Brutstandorte) oder essentielle Habitatbestandteile von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ verloren. Brutreviere oder gelegentlich genutzte Nahrungshabitate von europäischen Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ sind durch die Planung daher nicht erheblich betroffen.

Bei den weiteren nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um ungefährdete, häufige und weit verbreitete Arten mit weiter Anspruchsamplitude (**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan und Mönchsgrasmücke**). Bis auf den Jagdfasan haben alle Arten ihren Reviermittelpunkt außerhalb der überplanten Ackerfläche. Entsprechend der strukturarmen Ausprägung des Untersuchungsgebietes und der intensiven Vorbelastung ist die Artenzahl im Gebiet als gering anzusehen. Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung (Betrieb) der östlich an das Plangebiet befindlichen Firma Kesseböhmer, den Betrieb der „Wittlager Kreisbahn“ und der intensiven Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Deckungs-/ Nahrungsarmut) als stark vorbelastet und somit von der Brutvogelfauna nur eingeschränkt als Brutrevier-/ raum nutzbar anzusehen. Insgesamt weist der Untersuchungsbereich eine mittlere Bedeutung als Tierlebensraum für die Brutvogelfauna auf, dem Bereich des B-Plangebietes ist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen.

Auch die sog. „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt und durch die Überplanung von bodennahen Vegetationsstrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des Planverfahrens ist festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.